Bebauungsplan/Grünordnungsplan Nr.10 "Gewerbegebiet" 1. Änderung

Änderungssatzung

Weitere textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan/Grünordnungsplan Nr.10 "Gewerbegebiet"- 1. Änderung besteht aus dem Planblatt in der Fassung vom 08.02.2021, den weiteren Textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 08.02.2021 und der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 08.02.2021.

08.02.2021

letzmalig geändert im Rahmen der 1. Änderung

Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung

Allersberger Str. 185/ L1 Tel. (0911) 47440-81

90461 Nürnberg Fax. (0911) 47440-82



BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird gemäß der Planzeichnung folgende Gebietsart, festgesetzt:

- "Mischgebiet" (MI) gem. § 6 (BauNVO).
- "Gewerbegebiet" (GE) gem. § 8 (BauNVO).

Für das Gewerbegebiet werden gem. § 1 Abs.5 BauNVO Tankstellen ausgeschlossen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

- 1.2.1 Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung wird für die Gewerbegebiete der Nutzungsschablonen Nord 1 und Nordost eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 2,4, für das Gewerbegebiet der Nutzungsschablonen Ost, Mitte, Nord 2 und West eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 1,6 festgesetzt, soweit sich nicht aufgrund der Festsetzungen über die Geschoßzahl und die überbaubare Fläche, sowie der Größe der Grundstücke im Einzelfall ein geringeres Maß baulicher Nutzung ergibt.
- **1.2.2** Für das Gewerbegebiet wird in der Bereichen der Nutzungsschablonen Nord 1 und Nordost eine maximal dreigeschossige Bebauung festgesetzt, wobei die Firsthöhe bei einer zweigeschossigen Bebauung von 10,00 m und bei einer dreigeschossigen Bebauung von 13,00 m, jeweils gemessen von der OK der gemittelten Straßenoberkante (bezogen auf die Erschließungsstraße) nicht überschritten werden darf.

Für das Gewerbegebiet im Bereich der Nutzungsschablonen Ost, Mitte, Nord 2 und West sowie für die Mischgebiete wird eine maximal zweigeschossige Bebauung festgesetzt, wobei die Firsthöhe von 10,00 m, jeweils gemessen von der OK - der gemittelten Straßenoberkante (bezogen auf die Erschließungsstraße) nicht überschritten werden darf.

1.3 Bauweise und Abstandsflächen

- **1.3.1** Es wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Es gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO mit der Abweichung, daß Gebäude auch länger als 50 m errichtet werden dürfen.
- **1.3.2** Für die Mischgebiete sind abweichend hiervon Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude im Rahmen des Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 BayBO an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, selbst dann, wenn sie am Hauptgebäude angebaut werden; insoweit wird als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt.
 - Im Mischgebiet sind Garagen und Nebengebäude in einem Bauteil zusammenzufassen.
- **1.3.3** Die Abstandsflächen sind nach Art. 6 BayBO Abs. 5 einzuhalten.

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

1.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen

1.4.1 Anlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.

Anlagen, die der Versorgung des Baugebietes dienen, sowie Nebenanlagen zur Ableitung von Abwasser aus dem Baugebiet und Garagen im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 Emissionen/Immissionen (BauGB § 9 Abs. 1. Nr. 24)

1.5.1 Bezüglich der Schallemissionen gelten die im Planblatt festgesetzten flächenbezogenen maximalen Schalleistungspegel pro m².

Die Einhaltung der festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel ist bei emissionswirksamen Bauvorhaben in den GE und eGE sowie auf Fl.-Nr. 526/5 (Mischgebietserweiterung) durch die Vorlage einer schalltechnischen Untersuchung im bauaufsichtlichen Verfahren (Art. 58, 59 und 60 BayBO) nachzuweisen. Kleine Bauten ohne emissionsrechtliche Relevanz sind somit ausgenommen.

1.6 Stellplätze

- **1.6.1** Innerhalb der Mischgebiete sind der Stauraum vor Garagen und die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasenpflaster, Betonpflaster mit breiter Fuge) zu errichten.
- **1.6.2** Innerhalb der Gewerbegebiete sind Stellplätze und soweit möglich Lagerflächen in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasenpflaster, Betonpflaster mit breiter Fuge) zu errichten.
- 1.6.3 Die Berechnung des Stellplatzbedarfes erfolgt nach Art. 47 BayBO i.V.m. der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Anzahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) derzeit i.d.F.v.07.08.2018 bzw. zum Zeitpunkt des Bauantrages gültigen Fassung.
- **1.6.4** Tiefgaragen sind zulässig, wenn die Überdeckung mindestens 0,80 m, bezogen auf das natürliche Gelände, beträgt.

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (BauGB § 9 Abs. 4 i.V. BayBO Art. 81)

2.1 Gewerbegebiet und eingeschränktes Gewerbegebiet

2.1.1 Dachausbildung

Für die Hauptgebäude sind Satteldächer, Pultdächer, Walmdächer und Flachdächer zulässig, soweit nicht in den jeweiligen Nutzungsschablonen ein Ausschluss einzelner Dachformen ergibt. Hauptfirstrichtungen werden nicht festgesetzt und sind freibleibend. Die Dachneigung wird auf 0° bis 40° Grad, je nach Erfordernissen der Entwässerung und Statik festgesetzt. Diese sind jedoch möglichst parallel der Grundstücksgrenzen anzulegen.

2.1.2 Dacheindeckung

Für Betriebswohn- und Bürogebäude sind die Auflagen wie im Mischgebiet bindend.

2.1.3 Dachneigung

Die Dachneigung beträgt für Werkhallen und Betriebsgebäude bis 18 Grad. Die Dachneigung für Betriebswohn- und Bürogebäude beträgt bei Flachdächern, Walm- und Pultdächern eine Dachneigung bis 18° sowie bei Satteldächern bis 40 Grad.

2.1.4 Fassaden

Außenputz und Fassadenverkleidungen sind in gedeckten Farben zu halten. Grelle Farbtöne sind nicht zulässig.

Fassadenverkleidung mit Asbestzementplatten sind nicht zugelassen, Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.

2.1.4 Einfriedungen

An öffentlichen Verkehrsflächen sind Drahtzäune mit einer Gesamthöhe von max. 1,8 m zulässig. Sockel dürfen eine Höhe von 0,20 m über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante nicht übersteigen. Massive und gemauerte Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

2.2 Mischgebiet

2.2.1 Dachausbildung

Für die Hauptgebäude sind Satteldächer, Walmdächer, Pultdächer und Flachdächer zulässig. Die Hauptfirstrichtung ist parallel zu einer Grundstücksgrenze anzulegen. Untergeordnete Bauteile können eine andere Firstrichtung haben.

2.2.2 Dacheindeckung

Einheitlich naturrot. Schwarze, braune oder anthrazitfarbene Eindeckungen sind unzulässig. Flachdächer sind zu begrünen.

2.2.3 Dachneigung

Die Dachneigung beträgt für Werkhallen und Betriebsgebäude bis 18 Grad.

Die Dachneigung für Wohngebäude beträgt bei Flachdächern, Walm- und Pultdächern eine Dachneigung bis 18° sowie bei Satteldächern bis 45 Grad.

Nachfolgende Grenzbauten/Garagen müssen sich der vorhandenen Dachneigung der Wohngebäude angleichen.

2.2.4 Gauben

Abgeschleppte Gauben sind bis zu einem Drittel der Trauflänge zulässig. Sie müssen vom Ortgang mindestens 1,5 m entfernt sein. Einzelgauben dürfen eine Gesamtlänge von 2,50 m nicht überschreiten.

2.2.5 Kniestöcke

Kniestöcke sind bei allen Gebäuden bis zu einer Höhe bis zu max. 0,40 m zugelassen.

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

2.2.6 Fassaden

Der Außenputz ist in gedeckten Farben zu halten. Grelle Farbtöne sind nicht zulässig. Fassadenverkleidungen sind mit Ausnahme von echter Holzschalung nicht zulässig.

2.2.7 Einfriedungen

An öffentlichen Verkehrsflächen sind Holzzäune mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 1,30 m zulässig. Die Sockel dürfen eine Höhe von 0,20 m über Straßenbzw. Gehsteigoberkante nicht überschreiten. Gemauerte Einfriedungen sind unzulässig.

2.2.8 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen oder Abgrabungen sind nur dann zulässig, wenn sich die Notwendigkeit aus den vorzulegenden Geländeschnitten ergibt. Dies ist jedoch im Bauantrag durch die Vorlage von mindestens 2 Geländeschnitten darzulegen.

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

Grünordnung

3.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

- 3.1.1 Es sind Gehölzstreifen (Baumstreifen mit Unterpflanzung) zur äußeren Umgrenzug bzw. Randbepflanzung zu Fuß- und Radwegen sowie private Grünstreifen oder Pflanzscheiben zur Bepflanzung entlang des Straßenraumes anzulegen. Die Art, Lage und Breite der jeweiligen Pflanzungen ist dem Planblatt zu entnehmen.
- **3.1.2** Die vorhandenen Obstbäume und Sträucher am westlichen Rand des Planungsgebietes sind zu erhalten.
- **3.1.3** Die privaten Planzungen sind von den Grundstückseigentümern zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten.

3.2 Pflanzgebote (BauGB § 9 Abs.1 Nr.25 b)

3.2.1 Die Artenauswahl und Gliederung der Bepflanzung des Plangebietes ist auf Grundlage der heimischen (potentiellen natürlichen), standortgerechten Vegetation durchzuführen. Es sollten die im Anhang beigefügten Artenauswahllisten verwendet werden.

3.3 Straßenraum

- **3.3.1** Zu den öffentlichen Straßen ist in den dargestellten 3 m breiten privaten Grünflächen eine Baum- und Strauchbepflanzung nach den Artenauswahllisten vorgeschrieben.
- 3.3.2 Die Bäume entlang der Erschließungsstraßen sind gemäß der im Anhang beigefügten Artenauswahlliste in den privaten Grünflächen bzw. in mindestens 8 m² großen Pflanzscheiben zu pflanzen. Es sind Hochstämme 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm zu verwenden.
- **3.3.3** Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.
- **3.3.4** Der Standort der Bäume kann den örtlichen Erfordernissen (Einfahrten, Kurvenradien) angepasst werden. Die Anzahl pro Grundstück ist jedoch bindend; sie ist dem Plan zu entnehmen.

3.4 Äußere Umgrenzung

3.4.1 Zur äußeren Umgrenzug der jeweils in den Nutzungsschablonen gekennzeichneten Gebiete sind an den Grundstücksgrenzen jeweils 3 Meter breite Gehölzstreifen als Randbepflanzung anzulegen. Ist dies nicht möglich, z.B. wegen Grenzbebauung, sind 6 - 8 % der bebaubaren Grundstücksfläche zu bepflanzen. Dieser Anteil ist in einem Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

3.5 Unbebaute Fläche

- **3.5.1** Mindestens 20% der gesamten Fläche der jeweiligen Grundstücke in den Gewerbegebieten sind zu begrünen.
 - Je angefangener 300 m² nicht bebaubarer Fläche ein heimischer Großbaum in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe zu pflanzen. Die Standortwahl ist freigestellt.
- 3.5.2 In den Mischgebieten ist je angefangener 150 m² nicht bebaubarer Fläche ist ein heimischer Großbaum in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe in lockerer flächiger Struktur zu pflanzen. Einheimische Obsthochstämme sind alternativ zulässig.

 Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Die Standortwahl ist freigestellt. Ein Baum pro
 - Grundstück ist jedoch bindend.

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

3.6 Flächen für private Stellplätze

- 3.6.1 Die für das Planungsgebiet notwendigen Stellplätze sind auf dem Grundstück nachzuweisen. Die Stellplatzreihen sind durch einen mindestens 1,50 m breiten Grünstreifen zur Kopfseite einzugrünen.
- 3.6.2 In Längsrichtung hat nach maximal 5 nebeneinanderliegenden Parkständen eine Trennung durch einen mindestens 1,50 m breiten Grünstreifen zu erfolgen. Innerhalb dieses Streifens ist jeweils ein heimischer Laubbaum nach Artenauswahlliste in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe zu pflanzen.
- 3.6.3 An den äußeren Begrenzungen der Parkreihen ist jeweils ein heimischer Laubbaum nach Artenauswahlliste in einer mindestens 8 m² großen Pflanzscheibe zu pflanzen.
- **3.6.4** Ferner wird auf die Befestigungsart und die Stellplatzanzahl (der weiteren textlichen Festsetzungen (Pkt. 1.6) verwiesen.

3.7 Fassaden

3.7.1 Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5,00 m keine Fenster-, Tür- oder Toröffnungen enthalten, sind pro angefangene 5,00 m Länge mit einer Kletterpflanze nach Artenauswahlliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten

3.8 Dächer

3.8.1 Flachdächer mit einer Neigung von bis zu 5 Grad sind zu begrünen. Mindestanforderung: Extensivbegrünung mit selbsterhaltender, trockenheitsverträglicher Vegetation.

3.9 Freiflächengestaltungsplan

- 3.9.1 Die vorgesehene Außenraumplanung an Gewerbebauten ist in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen und zusammen mit dem Bauantrag vorzulegen.
- 3.9.2 Erforderlich sind im Rahmen der Baueingabeplanung Aussagen zur beabsichtigten Erschließung, Stellplatzanordnung, Oberflächenmaterialien, Befestigungsarten, zur Lage und zum Umfang der begrünten Grundstücksflächen, Standorten, Arten und Pflanzgrößen der vorgesehenen Gehölze, Aufmaß und Höhe evtl. beabsichtigter Aufschüttungen oder Abgrabungen.

3.10 Ver- und Entsorgungsleitungen

3.10.1 Bei der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu geplanten und vorhandenen Baumstandorten zu beachten. Bei Unterschreitung im Einzelfall sind entsprechende Schutzmaßnahmen durch die Leitungsträger auszuführen. Entsprechendes gilt bei der Neuanpflanzung von Bäumen.

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

Hinweise

Oberflächenwasser:

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen sollte nach Möglichkeit auf dem Privatgrund in geeigneter Form (Ableitung in eine Mulde) versickert oder in Zisternen gesammelt werden. Überschüssiges Wasser ist in die Straßenentwässerung abzuleiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Versickerung und damit Grundwasserzuführung des anfallenden Niederschlagswasser von Dächern und Grundstückszufahrten auf dem Grundstück nur zulässig ist, wenn die Vorgaben der NWFreiV i.V.m. der TRENGW eingehalten werden.

Natur- und Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz sind bei der Baufeldfreimachung die gesetzlich vorgegebenen Zeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG einzuhalten. Demnach sind die hierfür notwendigen Arbeiten außerhalb der Nestbau-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit (1 März – 30 September) in dem Zeitraum zwischen Oktober und Februar des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Frühgeschichtliche oder mittelalterliche Funde

Soweit bei Arbeiten frühgeschichtliche oder mittelalterliche Funde oder Bodenverfärbungen auftreten, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Außerdem sind Baumaßnahmen an Baudenkmälern oder in unmittelbarer Nähe ebenfalls dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Funde, die im Zuge von Erd- oder Bauarbeiten gemacht werden, sind gemäß Art. 8 DSchG anzuzeigen.

"Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

aufgestellt:

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Satz 3 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle früheren planungsrechtlichen Festsetzungen und Ortsvorschriften für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet" für die Grundstücke oder Teilflächen der Grundstücke (TF) Fl.-Nrn.: 487/2; 488; 488/1; 488/3; 488/4; 503; 503/4; 504/1; 504/3; 505/3; 505/4; 505/5; 505/6; 505/7; 505/8; 505/9; 505/10; 505/11; 505/12; 505/13; 505/14; 506/2; 506/3; 506/4; 506/6; 506/7; 506/10; 506/11; 507; 507/4 (TF); 507/5; 511/2; 511/3; 511/5; 511/6; 511/7; 511/8; 511/9; 511/10; 512; 512/3; 512/4; 512/5; 512/6; 512/7; 513; 513/17 (TF); 513/28; 525; 525/1; 525/2; 525/3; 525/4; 525/5; 525/6; 526/1; 526/2; 526/3; 526/4; 526/5; 526/6, 526/7; 526/8; 526/9; 527; 527/1 (TF); 527/2; 528; 528/1; 528/2; 529/1; 547/3 (TF); 847/15 (TF); 847/294 der Gemarkung Röttenbach außer Kraft.

		geändert:	
 1. Bürgermeister	Schneider		
	letzmalig geändert im Rahme	Nürnberg, den 08.0 en der 1. Änderung am Projekt-Nr.	

Ausfertigung des Bebauungsplanes

Röttenbach, den

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet" besteht aus der von dem Planungsbüro "Projekt 4", Nürnberg, ausgearbeiteten Planblatt mit Planzeichnung in der Fassung vom 08.02.2021, der separaten Begründung in der Fassung von 08.02.2021 und den hier vorliegendente xtlichen Festsetzungen.

ha/wi

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

- Anhang: Artenauswahllisten (vorgeschlagene Pflanzen)
 - Bäume für den Bereich innerhalb der Baugrenzen: 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen, Hochstamm 14/16 cm Stammumfang.
 - Bäume für Pflanzstreifen: 3 x verpflanzte Heister, Größe 200/250 je nach Art mit Ballen.

Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Alnus glutinosa - Schwarzerle

Betula pendula - Birke

Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche

Prunus avium - Vogelkirsche Prunus padus - Traubenkirsche - Traubeneiche Quercus petraea Quercus robur - Stieleiche Salix caprea - Sal-Weide Salix fragilis - Bruch-Weide Salix purpurea - Purpur-Weide Salix triandra - Mandelweide Sorbus aucuparia - Eberesche Tilia cordata - Winterlinde - Sommerlinde Tilia platophyllos

Einheimische Obsthochstämme sind ebenfalls zulässig.

Straßenbäume: entlang der Erschließungsstraßen: 3 bis 4 x verpflanzt mit Ballen, Hochstamm 16/18 cm Stammumfang.

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche

Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platophyllos - Sommerlinde

Einheimische Obsthochstämme sind ebenfalls zulässig.

BBP/GOP Nr.10 "Gewerbegebiet" – 1.Änderung

■ Sträucher, für freiwachsende Pflanzstreifen 2 x verpflanzt, Größe 60/100

Cornus mas - Kornelkirsche
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel

Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus monogyna - Weißdorn
Cytisus scoparius - Besenginster
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare - Liguster

Lonicera xylosteum - Gem. Heckenkirsche

Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Sambucus nigra - Holunder

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gem. Schneeball

Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

ohne Rankhilfen:

Hedera helix - Efeu Parthenocissus quinquefolia - Wein

Parthenocissus tricuspidata - wilder Wein

mit Rankhilfen

Polygonum aubertii - Knöterich Lonicera-Arten - Geißblatt

Clematis-Arten, z. B. - Clematis vitalba

- Clematis montana